

DORFBACHORDNUNG
der Gemeinde Altdorf
(vom 22. Januar 1905)

Artikel 1

¹ Die Gemeinde Altdorf verfügt über den Dorfbach von Altdorf nach Massgabe der hienach angeführten Art. 16, 2. Al. und Art. 17¹⁾ der kantonalen Verordnung, betreffend Feststellung des Staatseigentums an Seen und Flüssen und Benützung öffentlicher Gewässer vom 27. Oktober 1891.

² Der Wasserkommission steht die Verwaltung, das Aufsichts- und Strafrecht zu. Dieselbe ernennt behufs Vorberatung, Aufsicht, Unterhalt und eine dreigliedrige Kommission, worin die Wasserwerkbesitzer durch einen Delegierten vertreten sein sollen.

Artikel 2

¹ Die Gemeinde wird dafür sorgen, dass dem Dorfbach zu Triebzwecken 750 Liter Wasser per Sekunde in Bürglen aus dem Schächten zugeleitet werden, Naturereignisse vorbehalten.

² Zur Regelung der Wassermenge des Dorfbaches, zum «Abstellen» und «Anlassen» desselben und zur Aufsicht über den Einlauf bestellt die Wasserkommission einen Bachleiter, für welchen ein Pflichtenheft festzusetzen ist.

Artikel 3

¹ Zur Errichtung von Triebwerkanlagen am Dorfbach ist die Konzession (Bewilligung) der Wasserkommission erforderlich.

² Eine Konzession wird, sofern vom Bewerber nicht eine kürzere Frist gewünscht wird, auf die Dauer von 20 Jahren erteilt.

³ Die Benützung des Dorfbaches zu andern Zwecken sowie die Fortleitung der Kraft über die Gemeindegrenze unterliegt zu besonderen Bedingungen der Genehmigung der Wasserkommission.

¹⁾ Art. 16,2. Al. zugestanden wird die den Gemeinden Altdorf, Flüelen und Andermatt gewährte Ableitung des Dorfbaches

Art. 17. Den Gemeinden bleibt überlassen, die Bestimmung festzustellen, unter welcher sie die Benützung der ihnen gehörenden Gewässer, insbesondere auch der sogenannten Dorfbäche, gewähren wollen, unter Vorbehalt allfälliger Privatrechte an denselben

40.25

(Dez. 1999)

⁴ Die Benützung des Dorfbaches durch schon bestehende Wasserwerke wird bei jedem nach den erwiesenen Rechten desselben, andernfalls wenn keine besondere Rechte erwiesen sind, auf eine Dauer von 20 Jahren von jetzt an festgesetzt.

⁵ Nach Ablauf der Konzessions-Dauer kann dieselbe wieder erneuert werden.

Artikel 4

¹ Gesuche um Bewilligungen (Artikel 3) sind unter bestimmter Bezeichnung des Zwecks der Wasserkommission einzureichen.

² Derselbe kann verlangen, dass Situationsplan und Detailplan ihm vorgelegt und die Baustelle durch Profile abgesteckt werden, auch kann er das Begehren durch Fachexperten prüfen lassen.

³ Die Wasserkommission hat das Begehren zur allgemeinen Kenntnisnahme bekannt zu machen. Zugleich ist eine Frist von 4 Wochen zur schriftlichen Eingabe allfälliger Einsprachen anzusetzen.

⁴ Erfolgen innert dieser Zeit keine Einsprachen, so kann alsdann die Wasserkommission die nachgesuchte Konzession erteilen.

Artikel 5

¹ Eine erteilte Konzession für eine Anlage erlischt, wenn auf dieselbe verzichtet wird oder wenn innert 2 Jahren von ihrer Erteilung an gerechnet, die betreffende Anlage nicht ausgeführt und in Betrieb gesetzt werden oder wenn dieselbe nicht gemäss erteilter Bewilligung erstellt oder die Konzessionsgebühr innert 2 Monaten nach Verfall nicht bezahlt sind.

² Säumnis in Bezahlung des Wasserzinses kann Aufhebung des Rechtes der Dorfbachbenützung zur Folge haben.

Artikel 6

¹ Nach Ausführung der bewilligten Anlage ist der Besitzer verpflichtet, die Wasserkommission davon in Kenntnis zu setzen. Dieser ordnet sodann eine Prüfung an und wird die Wasserkraft fachmännisch vermessen lassen.

² Wenn es sich später erzeigt, dass Stauvorrichtungen und andere Einrichtungen an Wasserwerken mit Übelständen wie Versumpfung, Überschwemmung, Durchlässigkeit u.f.f. verbunden sind, so hat die Wasserkommission das Recht, die Beseitigung der Übelstände, eventuell der betreffenden Einrichtung, anzuordnen.

Artikel 7

Sofort nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist ein Wasserrechts-Verzeichnis zu erstellen, in welches sowohl die bestehenden Wasserrechte eingeschrieben als auch die neuerworbenen nachgetragen werden.

Artikel 8

¹ Für jede neue Konzession zur Benützung des Dorfbachs sowie für jede Handänderung bestehender Konzessionen ist der Gemeinde eine Gebühr von Fr. 20–100 zu bezahlen, ausgenommen Handänderungen, welche sich in direkter Vererbung vollziehen. Diese Gebühr bestimmt die Wasserkommission.

² Jedes bisherige Wassertriebwerk hat der Gemeinde einen jährlichen Wasserzins von Fr. 4.–, jedes neu konzessionierte Triebwerk Fr. 10.– per Brutto-Pferdekraft (approximativ geschätzt, so lange nicht vermessen) zu bezahlen.

³ Fr. 10.– ist das Minimum eines Gesamtwasserzinses.

⁴ Diese Ansätze sind festgesetzt bis 1. Januar 1925.

⁵ Die Ausführung von am Dorfbach erzeugter Kraft ausser die Gemeinde ist an einen höhern von der Wasserkommission zu bestimmenden Wasserzins gebunden.

⁶ Die Konzessionsgebühr ist spätestens ein Jahr nach erteilter Bewilligung, der Wasserzins zu Anfang des Jahres, respektive vor Beginn des Betriebes unvermindert für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.

Artikel 9

¹ Die Gemeinde beziehungsweise ihre Organe verfügen unbehindert und ohne Entschädigungspflicht über den Dorfbach bei Brandfällen und Feuerwehrrübungen.

² Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Entschädigung für den eventuellen Wasserbezug, jedoch auf ihre Kosten, Löscheinrichtungen mit Wasserwerken oder Kanälen in Verbindung zu setzen.

Artikel 10

¹ Der gewöhnliche Unterhalt des Stauwehrs und der Dorfbach-Auffassung am Schächen in Bürglen, des Kanals von der Auffassung bis zur Grenze des ersten Privateigentums beim Spisswäldlibrücklein ist Gemeindesache ebenso der Unterhalt des Bachkanals unter Gemeindestrassen und -Gässchen hindurch und in der Ortschaft von dem Bruchlein des obern Lehngässchens bis zur Liegenschaft von Andreas Huber unter dem Hotel «Schlüssel», vom alten Gasthaus zum «Adler» hinweg bis zur Liegenschaft Ferdinand Hurni am Kirchplatz, unterhalb dieser bis zum Brücklein vor dem Gemeinde- und Fremdenspital, insoweit als nebenanliegende Häuser- oder Güterbesitzer, oder der Kanton gemäss Spezialakten oder Gesetz nicht ganz oder zum Teil dazu verpflichtet sind.

² Erstellung neuer, Rekonstruktionen oder bedeutendere Reparaturen an bestehenden öffentlichen Anlagen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung.

40.25

(Dez. 1999)

³ Im übrigen ist jeder Grundeigentümer und Wasserwerkbesitzer pflichtig, den Bachkanal durch sein Eigentum selbst gehörig zu unterhalten.

Artikel 11

¹ Der Fassungsraum des Dorfbachkanals (Betriebskanal und Leerlauf) muss so gross sein, dass mindestens 1000 Sekunden-Liter durchfliessen können, ohne zu überlaufen.

² Die Zu- und Wegleitung des Dorfbaches an Wasserwerken muss derart eingerichtet sein, dass Reparaturen an denselben vorgenommen werden können, ohne deshalb den Dorfbach abstellen lassen zu müssen und die übrigen Wasserwerk-Besitzer in ihrem Betriebe zu stören (Leerlauf).

³ Vor jedem Triebwerk muss ein Rechen im Dorfbach eingesetzt sein. Wenn derselbe verstopft wird, so hat der Triebwerkbesitzer für die Ausräumung des Rechens zu sorgen. Ausgelöste feste Gegenstände dürfen aber nicht wieder in den Dorfbach getan werden.

⁴ Die Wasserkommission wird bestimmen, wo noch andere Rechen anzubringen sind.

Artikel 12

¹ Die Wasserkommission bestimmt alljährlich gewisse Tage (gewöhnlich im Frühjahr und Spätjahr je zwei Tage), an welchen der Dorfbachkanal von den Wasserwerkinhabern und anstossenden Güterbesitzern ausgeräumt, überhaupt die nötigen Arbeiten zur Offenhaltung des unbehinderten Wasserlaufes ausgeführt werden sollen.

² Bei starken Regenwettern oder bei allgemein grossem Wasserstande wird die Wasserkommission veranlassen, dass der Dorfbach nach Bedarf abgestellt werde.

³ Während den Sommermonaten Juni, Juli, August, September kann bei hohem Seewasserstand an öffentlichen Ruhetagen der Dorfbachzulauf bis auf 1/3 abgestellt werden.

⁴ Hat jemand ausserordentlichen Falles das Abstellen des Dorfbaches nötig, so ist dazu eine Bewilligung und die vorherige Avisation der Wasserwerkbesitzer erforderlich. Die Bewilligung für kürzere Zeit wird vom Präsidenten der Wasserkommission, für mehrere Tage aber von der Wasserkommission erteilt. An die Bewilligung ist die Bezahlung einer Gebühr geknüpft, welche für das Abstellen bis zu 1 Stunde während den Arbeitspausen Fr. 2.–, für je einen ganzen Tag Fr. 5.– beträgt. Nebstdem hat der Gesuchsteller die Kosten der Avisation zu zah-

len. Das Abschlagen des Baches für Tag und Nacht ist nur im Notfalle zu gestatten. In der Regel soll das Abschlagen nicht länger als von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr dauern. Im Falle von Brandausbruch, Föhnwind oder sonst heftigem Sturm ist der Präsident der Wasserkommission befugt, jederzeit bei abgeschlagenem Bach das Einlaufen des Wassers in denselben zu verfügen.

Artikel 13

Über den Dorfbach wird gesonderte Rechnung geführt. Alle Gebühren und Wasserzinse von Privaten, der Staatsbeitrag an den Unterhalt des Wuhrs und Bettes in Bürglen fallen in eine besondere Dorfbachkasse. Daraus werden der Bachleiter und die Unterhaltungskosten des Dorfbaches, die Kosten für Neuerstellungen und Rekonstruktionen, Anleihsenzinse und Amortisationsbeträge bezahlt. Allfällige Überschüsse werden zur Auffnung eines Dorfbachunterhaltungsfondes verwendet.

Artikel 14

¹ Es ist untersagt, Scherben, feste Gegenstände jeder Art in den Dorfbach zu werden, schädliche Flüssigkeiten zuzuleiten sowie angestautes Wasser zu rasch ablaufen zu lassen.

² Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit einer Ordnungsbusse von Fr. 5.– bis 100.– bestraft werden.

Artikel 15

¹ Diese Verordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung von Altdorf sofort an Stelle früherer Vorschriften in Kraft.

² Die rückständigen Wasserzinse und Gebühren haben die Wasserwerkbesitzer gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 26. Januar 1899 nachzuzahlen.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug und der weitem Ausführung beauftragt.

Von der Gemeindeversammlung also angenommen und beschlossen.

Im Namen der Offenen Dorfgemeinde Altdorf

Dr. Franz Muheim, Gemeindepräsident
Josef Walker, Gemeindeschreiber

40.25

(Dez. 1999)

Der Regierungsrat erteilt dieser Dorfbachordnung die Genehmigung, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dadurch die bisherigen Rechte des Kantons in allen Teilen gewahrt bleiben sollen, namentlich bezüglich der Höhe des aus dem Schächenbach zu beziehenden Wasserquantums. Betreffend den vorgesehenen Staatsbeitrag an den Unterhalt des Wuhres und Bettes in Bürglen, wird auf den Landratsbeschluss vom 28. Dezember 1893 verwiesen. Auch sollen durch diese Verordnung die Rechte der Gemeinde Flüelen am Dorfbach nicht berührt, sondern gewahrt bleiben.

Für getreuen Auszug
der Landschreiber:
J. Zieri

Reg.-Rats-Erk. vom 4. Februar 1905, Nr. 145